

Satzung

Lichterfahrten Deutschland e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lichterfahrten Deutschland“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in:

Lübeck

§ 2 Zweck & Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Verwirklicht wird dieser durch das Sammeln von Spendengeldern für Kinderheime, Kinderstationen für schwer Erkrankte und Familien schwererkranker Angehöriger, Kinderhospize und Kindersportvereinen. Wir nehmen Kontakt mit den Familien der betroffenen Kinder auf und erfragen Wünsche, Sorgen und Nöte. Mittels der gesammelten Spenden versuchen wir dann die Wünsche zu erfüllen und die Sorgen und Nöte zu verringern. Im Vordergrund stehen für den Verein die Kinder. Für die Übergabe der Spendeneinnahmen gibt es zur Adventszeit Lichterfahrten sowie einen Adventsumzug mit geschmückten Fahrzeugen und Anhängern. Des Weiteren erstellt / häkelt der Verein kleine Glühwürmchen, die an die Kinder verschenkt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 10,00 € Erwachsene und 5,00 € für Kinder von 12 – 16 Jahre monatlich zum 01. oder 15. eines Monats auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 4 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Erweiterter Vorstand

1. Es wird festgelegt, dass bis zu zwei Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Beisitzer sind nicht berechtigt Geschäfte für den Verein abzuschließen und dienen lediglich der Beraterfunktion und sind unterstützend für den Vorstand da.
3. Sie können bei Bedarf mit weiteren Aufgaben betraut werden, wie z.B. die Vertretung der Vereinsöffentlichkeit, der Versammlungsleitung, der Erstellung des Versammlungsprotokolls, die Aufsicht und Umsetzung der Festtagsfahrzeuge.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 4 Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden oder können in besonderen Fällen auf Antrag vor Beginn der Versammlung gestellt werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Stimmberechtigt sind alle Volljährigen Mitglieder des Vereins.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Tätowierte gegen Krebs e.V.
23966 Wismar

Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, wird ein anderer gemeinnütziger Verein in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand stellt in diesem Falle drei Optionen zur Wahl.

3. Die Gelder müssen dann unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Lübeck, den 03.07.2025